



Gerhard Pekoll  
Untere Klaus 5  
8970 Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann  
Tel.: +43 (3612) 2801-232  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-63429/2026-7

Gröbming, am 24.03.2026

Ggst.: Pekoll Gerhard,  
8970 Schladming, Untere Klausstraße 332 (Haupthaus)  
und  
8970 Schladming, Untere Klausstraße 5, "Hinkerhof",  
Gst. Nr. 978, KG 67605 Klaus,  
Errichtung einer Wellnessanlage (Sauna) + Zubau,  
gewerbliche Betriebsanlage,  
Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 04.03.2026 hat Herr Gerhard Pekoll um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wellnessanlage (Sauna) + Zubau mit technischen Einrichtungen auf dem Standort 8970 Schladming, Untere Klausstraße 332 (Haupthaus) und 5, auf dem Grundstück Nr. 978, KG. 67605 Klaus, Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

**Donnerstag, den 09.04.2026,**

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 89/2025 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 09.04.2026, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter [www.pe.groebming.steiermark.at](http://www.pe.groebming.steiermark.at) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller  
(elektronisch gefertigt)